

# **BGer 5C.47/2006 vom 31. Januar 2007**

Bundesgericht, 2007-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5C.47\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.47_2006)

FR: TF 5C.47/2006 du 31 janvier 2007

IT: TF 5C.47/2006 del 31 gennaio 2007

## **Regeste**

Ehescheidung | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Die angefochtenen Entscheide sind vorher ergangen, so dass noch die Bestimmungen des Bundesrechtspflegegesetzes (OG) anzuwenden sind (vgl. Art. 132 Abs. 1 BGG).

### **E. 2**

Die Berufung richtet sich gegen ein Urteil der oberen kantonalen Instanz, das nicht durch ein ordentliches kantonales Rechtsmittel angefochten werden konnte ( Art. 48 Abs. 1 OG ). Der angefochtene Entscheid beschlägt die Voraussetzungen der Ehescheidung; mithin handelt es sich um eine nicht vermögensrechtliche Zivilrechtsstreitigkeit im Sinne von Art. 44 (Ingress) OG, so dass auch aus dieser Sicht auf die Berufung einzutreten ist.

### **E. 3.1**

Das Bundesgericht ist an die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz gebunden, wenn sie nicht unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen sind oder auf einem - von Amtes wegen zu berichtigenden - offensichtlichen Versehen beruhen ( Art. 63 Abs. 2 OG ). Vorbehalten bleibt auf Grund von Art. 64 OG ausserdem die Ergänzung eines unvollständigen Sachverhalts. Anderweitige Ausführungen gegen die tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Instanz sind unzulässig ( Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ). Für die Kritik an der Beweiswürdigung durch die Vorinstanz ist die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung des Willkürverbots ( Art. 9 BV ) gegeben (Art. 43 Abs. 1 zweiter Satz OG).

### **E. 3.2**

Der Beklagte führt aus, die Parteien hätten zumindest ab 5. September 2004 die eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen. Damit widerspricht er in unzulässiger Weise der obergerichtlichen Feststellung, die Parteien lebten spätestens seit dem 29. Januar 2001 getrennt: Wohl macht der Beklagte geltend, die Annahme der Vorinstanz sei unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen, doch unterlässt er, die Rüge zu begründen. Seine Vorbringen stellen vielmehr eine unzulässige Kritik an der obergerichtlichen Würdigung der tatsächlichen Gegebenheiten dar.

### **E. 3.3**

Als bundesrechtswidrig bezeichnet der Beklagte unter anderem ebenfalls den Entscheid des Obergerichts zur Kostenverlegung. Diese bestimmte sich indessen nach kantonalem Prozessrecht, so dass auch das in diesem Zusammenhang Vorgebrachte hier nicht zu hören ist.

#### **E. 4**

Gegenstand der vorliegenden Berufung ist die Frage, in welchem Zeitpunkt die Trennungsfrist von zwei Jahren erreicht sein muss, damit gestützt auf (n) Art. 114 ZGB die Ehescheidung ausgesprochen werden kann.

##### **E. 4.1**

Das seit 1. Januar 2000 in Kraft stehende neue Scheidungsrecht findet auf die vor den kantonalen Instanzen hängigen Verfahren unmittelbar Anwendung (Art. 7b Abs. 1 SchlTZGB). Neue Rechtsbegehren sind zulässig, sofern sie durch den Wechsel des anwendbaren Rechts veranlasst werden (Art. 7b Abs. 2 SchlTZGB). Mit Bezug auf die ursprüngliche Fassung des neuen Art. 114 ZGB, die noch eine Trennungsdauer von vier Jahren vorgesehen hatte, hat das Bundesgericht entschieden, es genüge, dass die Trennungsdauer bei Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt sei; es sei nicht erforderlich, dass sie schon bei Einreichung der Scheidungsklage (nach altem Recht) verstrichen gewesen sei ( BGE 126 III 401 E. 2 S. 402 f.). Mit der seit 1. Juni 2004 geltenden Fassung von Art. 114 ZGB hat der Gesetzgeber die minimale Trennungsdauer auf zwei Jahre herabgesetzt. Unter Hinweis auf den ebenfalls seit dem 1. Juni 2004 in Kraft stehenden Art. 7c SchlTZG und die Entstehungsgeschichte des neuen Art. 114 ZGB hat das Bundesgericht den Grundsatz der sofortigen Anwendbarkeit auf bereits hängige Scheidungsverfahren auch für die neue Trennungsfrist festgehalten ( BGE 131 III 249 E. 2.2 S. 251). Der Beklagte bringt nichts vor, was zu rechtfertigen vermöchte, diese Rechtsprechung in Frage zu stellen. Sein Vorbringen, der Fall der Parteien sei nicht mit dem Sachverhalt zu vergleichen, der jenem Urteil zugrunde gelegen hatte, da die Klage dort gestützt auf Art. 115 ZGB eingereicht worden sei, stösst ins Leere: Die Klägerin hatte sich (eventualiter) ebenfalls (auch) auf Art. 115 ZGB berufen.

##### **E. 4.2**

Für die erkennende Abteilung steht aufgrund der Ausführungen des Obergerichts verbindlich fest, dass die Parteien spätestens seit dem 29. Januar 2001 faktisch getrennt leben und die Klägerin einen klaren Trennungswillen bekundet hat. Als die neue Fassung von Art. 114 ZGB am 1. Juni 2004 in Kraft trat, hatten die Parteien mithin schon seit beinahe dreieinhalb Jahren getrennt gelebt. Die von der Vorinstanz am 9. Dezember 2005 ausgesprochene Scheidung verletzt deshalb kein Bundesrecht.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Sie erschien unter den dargelegten Umständen von vornherein als offensichtlich aussichtslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist daher abzuweisen (vgl. Art. 152 Abs. 1 OG), und die Gerichtsgebühr ist ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Da keine Berufungsantwort eingeholt worden ist und der Klägerin somit keine Kosten erwachsen sind, entfällt die Zusprechung einer Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.